

PROGROUP BOARD SAS CONDITIONS GENERALES DE VENTE

Stand: 02. November 2022

1. GELTUNGSBEREICH

- a) Die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, insbesondere nicht durch vorbehaltlose Lieferung, auch in Kenntnis solcher entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen. Soweit unsere Bedingungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften ungeachtet etwaiger Handelsbräuche.
- b) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von Art. 43¹ Zivilgesetzbuch (poln. *Kodeks cywilny*).

2. ANGEBOT/VERTRAGSSCHLUSS/VERTRAGSERFÜLLUNG

- a) An Geschäftspartner gerichtete wirtschaftliche Angebote stellen allein keine bindenden Angebote im Sinne des Zivilgesetzbuches dar. Der Vertragsschluss kommt zustande durch unsere Bestätigung des durch den Geschäftspartner erteilten Auftrages, spätestens jedoch mit der der Lieferung der Ware. Etwaige Widersprüche sind auf unserem Lieferschein und dem CMR-Frachtbrief zu vermerken und vom Fahrer gegenzuzeichnen; je eine Kopie dieser Unterlagen hat uns der Besteller unverzüglich zukommen zu lassen.
- b) In unseren Angeboten sowie in sonstigen beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte und andere Produkteigenschaften sind lediglich Richtwerte und werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich aufgeführt sind.

Abweichend hiervon gelten auch ohne ausdrückliche Verbindlichkeitserklärung - und zwar in dieser Reihenfolge - die in unserem **Technischen Datenblatt** niedergelegten bzw. - in Ermangelung solcher - die handelsüblichen Toleranzen als vereinbart. Das Technische Datenblatt in der jeweils gültigen Fassung wird auf Anforderung des Bestellers auf unsere Kosten versandt.

- c) An u.a. Rezepturen, Herstellungsvorschriften, Mustern und sonstigen Spezifikationen und Informationen, die wir dem Besteller zukommen lassen - sei es körperlicher oder unkörperlicher Art, insbesondere aber auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentumsrechte vor, einschließlich aller Rechte des geistigen Eigentums (u.a. Urheber- und gewerblicher Schutzrechte); sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet worden sind.
- d) Ist die Bestellung als ein im Sinne des Zivilgesetzbuches bindendes Angebot zu qualifizieren, so ist dieses für den Besteller für einen Zeitraum von 14 Werktagen ab Versendung der Bestellung bindend. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieses Zeitraums durch Absendung einer Auftragsbestätigung oder Absendung der bestellten Ware anzunehmen. Die Vorschriften der Art. 66¹ § 1 -3, 66² und 68² Zivilgesetzbuch werden ausgeschlossen.
- e) Produktion und Lieferung erfolgen nach unserer Wahl in einem unserer Werke oder durch eine unserer Progroup Board-Schwestergesellschaften; eine Liste unserer Progroup Board-Schwestergesellschaften und deren Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die für von ihnen geleistete Produktion und Lieferung gelten, finden Sie auf unserer Webseite unter <http://www.progroup.ag>. Einer entsprechenden Vertragsübernahme durch eine unserer Progroup Board-Schwestergesellschaften stimmt der Besteller spätestens durch Annahme der Ware zu.

3. PREIS/ZAHLUNG/VERZUGSZINS/SCHADENSPAUSCHALE

- a) Unsere Preise verstehen sich "frei Haus" (DAP gemäß Incoterms 2010) der in unserer Auftragsbestätigung genannten Lieferstelle beim Besteller zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Jeder Liefertag wird in einer Sammelrechnung zusammengefasst, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- b) Rechnungen werden grundsätzlich in elektronischer Form als PDF oder einem vergleichbar sicheren Format (z.B. in einem anderen gesetzlich eingeführten Format - e-invoice) an die vom Besteller angegebene E-Mail-Adresse versandt, auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers auch in Papierform. Soweit es im Einflussbereich von Progroup liegt, werden beim elektronischen Versand, gemäß dem jeweiligen Stand der Sicherheitstechnik die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um für einen sicheren Versand zu sorgen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Besteller daraus entstehen, dass die bei ihm eingegangene Rechnung während des Übertragungsvorgangs von Dritten abgefangen und/oder verändert wird und infolgedessen nicht mehr mit der von uns erstellen und abgeschickten Rechnung übereinstimmt. Insbesondere gehen hierauf zurückzuführende Falschzahlungen des Bestellers zu seinen Lasten.
- c) Alle Rechnungsendbeträge sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Bei Zahlungsverzug können wir - unbeschadet unserer Berechtigung, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen – nach unserer Wahl Höchstzinsen gem. Art. 359 § 21 Zivilgesetzbuch oder Zinsen gemäß dem Gesetz über die Zahlungsfristen in Handelsgeschäften (poln: Ustawa o terminach zapłaty w transakcjach handlowych) verlangen.
- d) Befindet sich der Besteller bezüglich eines Rechnungsbetrages in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, sämtliche weiteren Forderungen aus

Lieferungen an den Besteller sofort fällig zu stellen. Wir werden den Besteller hierüber in Schriftform unterrichten.

- e) Wir behalten uns das Recht vor, frühestens nach Ablauf von vier Wochen nach Vertragsschluss unsere Preise angemessen nicht jedoch um mehr als 30 % zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages zuvor nicht kalkulierbare Kostenerhöhungen eintreten; hierunter fallen insbesondere Kostenerhöhungen aufgrund von Preissteigerungen bei Vorprodukten und importierten Waren sowie geänderte Devisenkurse. Relevante Veränderungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- f) Nehmen wir aufgrund besonderer Vereinbarung Schecks oder Wechsel entgegen, so erfolgt dies lediglich erfüllungshalber; etwaige Scheck- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- g) Im Falle unberechtigter Nichterfüllung und/oder unberechtigter Lösung vom Vertrag durch den Besteller erheben wir jedenfalls eine Aufwandspauschale von 15 % des Nettowarenwertes der Bestellung, unbeschadet unserer Berechtigung, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- h) Wird nach Vertragsabschluss die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers und damit eine Gefährdung seiner Gegenleistung – insbesondere in Form einer wesentlichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse – erkennbar, sind wir berechtigt, vereinbarte Zahlungsziele - auch für künftige Lieferungen - zu widerrufen und ausstehende Lieferungen aus sämtlichen mit dem Besteller bestehenden Geschäftsverbindungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von banküblichen Sicherheiten auszuführen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- i) Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder von uns in schriftlicher Form anerkannt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers - insbesondere gemäß Ziffer 5 lit. e) dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen - unberührt.

- j) Wir sind berechtigt, ohne gesonderte Zustimmung des Bestellers, unsere Ansprüche gegen den Besteller aus und im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung an einen Dritten – insbesondere zum Zwecke des Factoring oder der Forfaitierung – abzutreten. Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers Abtretungsbeschränkungen oder Abtretungsverbote enthalten, gelten diese nicht uns gegenüber.

4. LIEFERUNG/HÖHERE GEWALT / VERPACKUNG / TRANSPORT / GEFahrÜBERGANG

- a) Die angegebenen Lieferungsfristen gelten nur als Hinweis. Wir behalten uns richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Bleibt diese aufgrund von Umständen aus, welche wir nicht zu vertreten haben, werden wir den Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang dieser Information bei uns entsprechend informieren. In diesem Fall können wir nach Ablauf einer angemessenen Wartezeit, maximal jedoch innerhalb von 30 Tagen seit Absendung der vorgenannten Information an den Besteller vom Vertrag zurücktreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich nach Rücktritt vom Vertrag erstatten. Der Besteller ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen seit Absendung unserer Information über das Ausbleiben richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, vom Vertrag zurückzutreten.
- b) An von uns bestätigte Liefertermine sind wir nicht gebunden, soweit uns der Besteller nicht rechtzeitig die für Disposition, Produktion und Versandplanung erforderlichen Informationen und Unterlagen zukommen lässt und/oder seinen sonstigen, eine rechtzeitige Anlieferung der Ware bei ihm beeinflussenden vertraglichen Pflichten nicht nachkommt; hierzu gehören insbesondere:
- (1) Die endgültige Klärung aller technischen Details unter Verwendung der in unserem **Technischen Datenblatt** in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Bezeichnungen,

(2) die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere den Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und behördlichen Erlaubnisse sowie

(3) die Leistung einer vereinbarten Anzahlung.

Das Technische Datenblatt in der jeweils gültigen Fassung wird von uns auf Anforderung des Bestellers auf unsere Kosten versandt.

- c) Liefertermine sind nur dann bindend, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen, und stehen unter den Vorbehalten aus Ziffer 4 lit. a) und lit. b).
- d) Höhere Gewalt und sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, einschließlich Krieg, Aufruhr, rechtmäßiger Arbeitskämpfmaßnahmen und rechtswidriger Streiks, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidlicher Betriebsstörungen sowie Feuer - auch bei unseren Lieferanten -, befreien uns für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung und Leistung. Bei unabsehbarer Dauer, frühestens jedoch 30 Tage nach ihrem Auftreten, berechtigen uns Umstände im Sinne von Satz 1 dieser Vorschrift, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht; gleiches gilt, soweit die genannten Umstände die Durchführung des Vertrags nachhaltig unwirtschaftlich machen und uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Auf den Eintritt höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse werden wir den Besteller baldmöglichst hinweisen; Ziffer 4 Buchstabe a), letzter Satz gilt entsprechend. Das Rücktrittsrecht ist von uns innerhalb von 60 Tagen seit Absendung der Information über den Eintritt von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse an den Besteller auszuüben.
- e) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistung berechtigt und können - nach entsprechender Fakturierung - deren gesonderte Bezahlung verlangen, es sei denn, dass die Teillieferung oder Teilleistung für den Besteller objektiv nicht

von Interesse oder für ihn nicht zumutbar ist. Die Rechte des Bestellers wegen Verzug oder Unmöglichkeit unserer Leistung bleiben hiervon unberührt.

- f) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an der vereinbarten Lieferstelle auf den Besteller über. Verzögert sich die Anlieferung oder Abnahme der Ware im Falle für uns verbindlicher Liefertermine oder haben wir die (vorzeitige) Lieferung/Leistung mindestens 8 Werktage im Voraus angekündigt, geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Liefer- und Zahlungsbedingungen mit Ablauf des als Liefertermin vereinbarten Werktags auf den Besteller über.
- g) Die Wellpappenformate werden auf Holzpaletten oder vergleichbaren Trägern ausgeliefert, wenn nichts anderes vereinbart ist. Jede Palette ist mit einer Kunststoffumreifung versehen.

5. GEWÄHRLEISTUNG

- a) Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller ist verpflichtet, jede Lieferung unverzüglich, nicht länger jedoch als binnen 3 Werktagen nach Eingang eingehend zu prüfen.
- b) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften muss der Besteller diejenigen Mängel, die bei Lieferung der Ware offensichtlich sind, insbesondere Minderlieferungen und Transportschäden, sofort vom Fahrer auf unserem Lieferschein sowie auf dem CMR-Frachtbrief vermerken und bestätigen sowie uns anschließend unverzüglich eine Kopie dieses Lieferscheins zukommen lassen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so hat uns der Besteller diesen unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen seit Entdeckung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

- c) Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, die beanstandete Menge gelieferter Ware, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- d) Bei einer begründeten Beanstandung von Mängeln, für die wir einzustehen haben, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Zeit zu treffenden Wahl zur Nacherfüllung, d.h. entweder zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung mangelfreier Ware innerhalb einer angemessenen Frist, die auch die Zeit für die Beschaffung der Ware vom Vorlieferanten berücksichtigt, berechtigt. Gelingt die Nacherfüllung nicht in angemessener Zeit, so kann der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Herabsetzung der Vergütung oder, falls der Liefergegenstandes nicht nur einen unerheblichen Mangel aufweist, vom Vertrag zurücktreten. Für etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mangelhaftigkeit der Ware gilt Ziffer 6 entsprechend.
- e) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum festgestellten Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- d) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang von Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Wege des Rückgriffs gilt Ziffer 6 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- e) Der Besteller verpflichtet sich weiterhin, Gewährleistungsansprüche seiner Abnehmer entsprechend unserer ihm bekannten Gewährleistungsrichtlinien anzunehmen und zu bearbeiten.

6. SCHADENSERSATZ, ERSATZ VERGEBLICHER AUFWENDUNGEN

- a) Schadensersatzansprüche, die nicht auf vorsätzlicher Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen, sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder davon abweichenden Individualvereinbarungen etwas anderes geregelt ist. Dies gilt für alle Ersatzansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrund, insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen, wegen deliktischer oder für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Bestellers.

- b) Die Haftungsfreizeichnung in vorstehend lit. a) gilt nicht in Bezug auf unsere Haftung für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, unsere Haftung für die garantierte Beschaffenheit einer Lieferung, unsere Haftung für Mängel, die wir arglistig verschwiegen haben, unsere zwingende gesetzliche Haftung für gefährliche Produkte. In allen Fällen ist unsere Haftung jedoch auf den tatsächlich entstandenen, bei Vertragsabschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, diese Vertragspflichtverletzung hat zu Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit geführt.

- c) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- a) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand (nachfolgend „Vorbehaltsware“) und an den dem Liefergegenstand beigefügten Dokumenten vor, solange uns noch Forderungen, gleich welcher Art, aus gegenwärtigen oder künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller zustehen. Bei laufender Rechnung dient dieser Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung unserer jeweiligen Saldo-Forderung. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, bei Zahlungsverzug oder im Fall der Gefährdung der Zahlung durch

mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Rücknahme der Vorbehaltsware und der Dokumente berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe derselben verpflichtet. Der Rücktritt vom Vertrag hat binnen 60 Tagen seit Eintritt des ersten zum Rücktritt berechtigenden Umstandes zu erfolgen. Nach der Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die fälligen Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

- b) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Vorbehaltsware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wird. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang erlischt, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seinen sonstigen uns gegenüber bestehenden wesentlichen Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, sobald Zahlungseinstellung vorliegt, ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs-, Sanierungs- oder Insolvenzverfahrens gestellt wird oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit eintritt.

Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware samt Neben- und Sicherungsrechten in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Die vorstehend aufgeführten Abtretungen werden hiermit von uns angenommen.

Bis zum Erlöschen der vorstehend erteilten Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang ist der Besteller auch zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Bei Erlöschen dieser Befugnis sind wir berechtigt, die Abnehmer des Bestellers von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Bei Erlöschen der Einziehungsbefugnis hat uns der Besteller darüber hinaus unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen benötigt werden.

- c) Der Besteller ist nicht berechtigt, die in vorstehendem Absatz b) genannten Forderungen abzutreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Besteller bestehen.
- d) Sicherungsübereignung bzw. -abtretung sowie Verpfändung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Fall der Notwendigkeit der Durchsetzung bzw. Wahrung unserer Rechte bzw. Ansprüche gegenüber Dritten, haftet der Besteller für alle hiermit verbundenen Kosten.
- e) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware und die Dokumente unentgeltlich für uns. Er ist verpflichtet, sie pfleglich zu behandeln; insbesondere hat er sie gegen die üblichen Gefahren ausreichend und in angemessener Höhe (zum Neuwert) zu versichern (zum Beispiel gegen die aus Feuer, Einbruch und Diebstahl entstandenen Schäden sowie gegen Transport- sowie Leitungswasserschäden). Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer und dritte Personen tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware zuzüglich etwaiger Transport- und Entsorgungskosten an uns ab. Auch diese Abtretung wird von uns angenommen. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- f) Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet; die Freigabe von Sicherheiten gilt nur für Sicherheiten, die den Wert der uns zustehenden Sicherheiten um mehr als 10% übersteigen.

- g) Wird die Vorbehaltsware verarbeitet oder mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt (weiter als "verarbeitet"), so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, bietet uns der Besteller bereits jetzt unwiderruflich an, uns das künftige Eigentum oder - im zuvor genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zu übertragen und erteilt uns die Berechtigung, das Miteigentumsverhältnis festzusetzen. Wir sind berechtigt, das Angebot des Bestellers zu beliebiger Zeit und in beliebiger Form anzunehmen. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Unsere Ansprüche auf Schadensersatz und Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung auf Grundlage allgemeiner Vorschriften bleiben unberührt.

8. FRIST

Die Frist für die Geltendmachung der Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt 12 Monate ab Lieferung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- b) Alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten werden vom für Warschau - Stadtmitte zuständigen ordentlichen Gericht entschieden; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Hauptsitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- c) Es gilt das Recht der Republik Polen unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG), und zwar auch dann, wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 7 unterliegen hingegen dem Recht des

jeweiligen Lagerorts der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des Rechts der Republik Polen unzulässig oder unwirksam ist.

- d) Der Besteller hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder von uns gegen den Besteller rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung anfallen, insbesondere im Fall der Rechtsverfolgung außerhalb der Republik Polen.

- e) Alle zwischen dem Besteller und uns im Hinblick auf dessen Bestellungen und deren Ausführung getroffenen Vereinbarungen sind und werden zu ihrer Wirksamkeit schriftlich niedergelegt, soweit die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart haben oder zukünftig etwas anderes vereinbaren. Ein wirksames Abgehen von der Schriftform ist nur unter Einhaltung der Schriftform möglich. Die Absendung und Annahme der Bestellung bedürfen nicht der Schriftform. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluß vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.